

# Das neue chinesische Außenhandelsrecht

Hinrich Julius/Matthias Müller\*

## 1. Historie des Außenhandelsrechts

Das Außenhandelsrecht war in China stets ein Bereich, an dem sich die politische Dimension des Rechts besonders deutlich erkennen ließ. Die bis 1979 verfolgte Autarkiepolitik ließ nur begrenzten Raum für Außenhandel und damit auch für Regelungen des Außenhandelsrechts.<sup>1</sup> Der zu dieser Zeit stattfindende Außenhandel folgte den Prinzipien eines staatlichen zentralen Außenwirtschaftsmonopols, der Planung des Außenhandels und der „Gleichheit und Gegenseitigkeit“ (dies bezieht sich auf den von der VR China betriebenen Außenhandel zum Zweck der Entwicklungspolitik).<sup>2</sup> Subjekte des Außenhandels waren das Außenwirtschaftsministerium, sonstige Ministerien, Lokalregierungen – in der täglichen Praxis handelnd durch staatliche Außenhandelsgesellschaften.<sup>3</sup>

Seit 1984 wurde dieses Außenhandelssystem reformiert.<sup>4</sup> Mit dieser Reform sollten die dem Außenwirtschaftsministerium, sonstigen Ministerien und den Lokalregierungen untergeordneten Außenhandelsgesellschaften entbürokratisiert werden, indem sie als eigenverantwortliche Außenhandelssubjekte eingesetzt wurden. Des Weiteren sollten die Produktionsunternehmen an internationale Märkte herangeführt werden, da sie zu den Außenhandelsgesellschaften in ein Kommissionsverhältnis gestellt wurden. Diese Außenhandelsgesellschaften agierten in eigenem Namen, aber auf fremde, d. h. des Produzenten bzw. des Abnehmers Rechnung. Die damit eingerichtete Verantwortlichkeit der Produzenten bzw. Abnehmer für die produzierten bzw. gekauften Waren im Außenhandel sollte die Produktion dieser Unternehmen dahingehend verändern, dass nunmehr zumindest zu Teilen für internationale Märkte produziert wurde. Drittens wurde das Außenhandelsmonopol der Außenhandelsgesellschaften dadurch aufgebrochen, dass auch andere Unternehmen und Organisationen die

Berechtigung zum Außenhandel erhielten. Eine solche Berechtigung erhielten zum einen ausgewählte Staatsunternehmen und Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung (Foreign Investment Enterprises, „FIE“).

Geregelt wurde dieses die gesamten 90er Jahre bis 2001 de jure bestehende System durch die „Vorläufigen Bestimmungen für das Kommissionssystem im Außenhandel“,<sup>5</sup> durch das „Außenhandelsgesetz der VR China“ („AHG 94“)<sup>6</sup> sowie eine Vielzahl weiterer Verwaltungsbestimmungen.<sup>7</sup> Bei diesen weiteren Bestimmungen handelte es sich einerseits um gesellschaftsrechtliche Regelungen, die gerade für ausländische Investitionen besondere Restriktionen enthielten, und andererseits um spezielle lokale Regelungen insbesondere der Sonderwirtschaftszonen.

Diese Entwicklung einer langsamen, aber kontinuierlichen Liberalisierung des Außenhandels ist vor dem Hintergrund des von der VR China bereits im Juli 1986 gestellten Antrags auf Wiederaufnahme des Status als Vertragsstaat des GATT zu sehen.<sup>8</sup> Die VR China ist inzwischen am 11.12.2001 der WTO beigetreten, die als eines der wesentlichen Vertragstexte das GATT umfasst. Schon mit dem Außenhandelsgesetz in seiner ursprünglichen Form von 1994 wurde zumindest strukturell eine den GATT- und späteren WTO-Prinzipien entlehnte Systematik des Außenhandelsrechts eingeführt. Nach dem AHG 94 bezieht sich Außenhandel auf den Im- und Export von Gütern, Technik und Dienstleistungen.<sup>9</sup> Der Grundsatz des freien Warenverkehrs wurde eingeführt.<sup>10</sup> Der Dienstleistungssektor sollte liberalisiert werden.<sup>11</sup> „Außenhandelsbetreiber“ konnten juristische Personen oder sonstige Organisationen sein, die eine Außenhandelsberechtigung besaßen.<sup>12</sup> Die Entscheidung, wem eine solche Außenhandelsberechtigung erteilt wurde, lag im Ermessen der Behörde. Das zuvor eingeführte Konzessionssystem wurde aufrechterhalten. Dies wurde damit begründet, dass aufgrund der Unfähigkeit vieler Unternehmen zur Selbstbeschränkung und

<sup>5</sup> Vorläufigen Bestimmungen für das Kommissionssystem im Außenhandel (关于对外贸易代理制的暂行规定), vom 29.08.1991, chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 5 (1991), Nr. 10, S. 48 ff.

<sup>6</sup> Außenhandelsgesetz der VR China (中华人民共和国对外贸易法), vom 12.05.1994, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报) 1994, S. 423 ff.; deutsch in: Robert Heuser (Hrsg.), Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der VR China, Hamburg 1996, S. 376 ff.

<sup>7</sup> Vgl. etwa die Übersicht und den Abdruck einiger der relevanten Bestimmungen bei Andreas Diem, Das Recht der Investitionen in China, Baden-Baden 2000, S. 269 ff.; vgl. S. 220 ff. bezüglich einer detaillierten Darstellung der praktischen Beschränkungen des Außenhandels zu dieser Zeit.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Robert Heuser, Die VerGattung des chinesischen Außenhandelsrechts, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1994, S. 1010 ff.

<sup>9</sup> § 2 AHG 94.

<sup>10</sup> § 15 AHG 94.

<sup>11</sup> § 22 AHG 94.

<sup>12</sup> §§ 8 ff. AHG 94.

\* Prof. Dr. Hinrich Julius ist Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit in Peking (GTZ; www.gtz-legal-reform.org.cn), RA Matthias Müller ist bei Haarmann Hemmelrath & Partner in Shanghai tätig (www.haarmannhemmelrath.com).

<sup>1</sup> Detaillierte Darstellung (auch zur historischen Entwicklung) in: Oskar Weggel, Das Außenhandelsrecht der VR China, Hamburg 1976.

<sup>2</sup> Weggel, *ibid.*, S. 54.

<sup>3</sup> Weggel, *ibid.*, S. 166.

<sup>4</sup> Knappe Darstellung in: Robert Heuser (Hrsg.), Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der VR China, Hamburg 1996, S. 371 ff.

Selbstkontrolle eine Abschaffung zu chaotischen Zuständen führen würde.

In der Praxis sah dies so aus, dass chinesische Unternehmen nur im- bzw. exportieren konnten, wenn sie über eine Außenhandelsberechtigung verfügten. Im Übrigen hatten sie sich einer Import-Exportgesellschaft zu bedienen. Produzierende Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung („Produktions-FIEs“) bedurften keiner gesonderten Außenhandelsberechtigung, wenn sie produktionsbezogene oder nicht produktionsbezogene Güter für den Eigenbedarf importieren.<sup>13</sup> Auch konnten die produzierten Güter eigenständig auf dem chinesischen Markt verkauft oder exportiert werden.<sup>14</sup>

Erhebliche Einschränkungen gab es für Handelsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung („Außenhandels-FIE“). Die Gründung eines Wholly Foreign Owned Enterprises („WFOE“) war generell untersagt.<sup>15</sup> Seit September 1996 konnten ausländische Investoren mit chinesischen Import-Exportgesellschaften ein Joint Venture gründen, wobei die Mehrheit jedoch beim chinesischen Partner verbleiben musste.<sup>16</sup> In einigen Freihandelszonen war ein Handel ohne Einschaltung von Import-Exportgesellschaften zugelassen. Restriktionen gegenüber dem Groß- wie auch Einzelhandel wurden ebenfalls geringfügig im Laufe der Zeit gelockert.<sup>17</sup> Aufgrund der starken Einschränkungen gab es in der Vergangenheit jedoch nur wenige Investitionen im Handel.

Nach dem Beitritt der VR China zur WTO am 11.12.2001 wurden eine Vielzahl von Gesetzen und Regelungen auch im Bereich des Außenwirtschaftsrechts durch Verordnungen des Staatsrats ergänzt, um den getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen.<sup>18</sup>

Einen vorläufigen Endpunkt haben diese Reformbemühungen erreicht durch die Revision des Außenhandelsgesetzes („AHG“) am 06.04.2004 auf der

8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses.<sup>19</sup> Die getroffenen Änderungen sind am 01.07.2004 in Kraft getreten. In erster Linie setzt die Neufassung des Außenhandelsgesetzes Vereinbarungen um, die mit dem WTO-Beitritt getroffen wurden. Hierbei werden einerseits bereits erlassene Regelungen in das Gesetz eingefügt und andererseits weitere erst im Jahre 2004 zu erfüllende Inhalte (wie die Erweiterung des Kreises der Außenhandelsbetreiber) neu eingefügt.

Unklar ist, inwieweit die speziell aus Anlass des WTO-Beitritts der VR China erlassenen und nun teilweise in das neu gefasste AHG übernommenen Regelungen weiterhin Geltung haben. Offiziell wurden sie nicht außer Kraft gesetzt. Einerseits wurden viele Normen in das AHG übernommen und wären bei einer Fortgeltung der alten Vorschriften insoweit doppelt vorhanden, andererseits sind jedoch viele Detailregelungen, die für die praktische Umsetzung des AHG unerlässlich sind, nicht ins AHG übernommen worden und auch noch keine anderen Vorschriften ergangen, die diese ersetzen könnten. Klarheit werden hier nur die Anwendungspraxis und ggf. erläuternde Ausführungen des Handelsministeriums (Ministry of Commerce, „MOFCOM“) bringen. Auf einige der insoweit bestehenden Unklarheiten wird nachfolgend im Rahmen der Erläuterung der Vorschriften des AHG noch genauer eingegangen werden.

## 2. Außenhandelsbetreiber

### a) Kreis der Außenhandelsberechtigten

Gemäß § 8 AHG können Außenhandel betreiben

- juristische Personen
- andere Organisationen oder
- Einzelpersonen

Durch die Festlegung dieses Kreises können nun sowohl inländische als auch ausländische Einzelpersonen Außenhandel betreiben. Hiermit setzt das Gesetz im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt eingegangene Anforderungen um. Im Beitrittsprotokoll zum WTO-Beitritt der VR China ist vereinbart, dass China sowohl bezüglich der Berechtigung selbst als auch dem Umfang nach Handelsberechtigungen erweitern soll. Binnen drei Jahren nach dem Beitritt sollen alle Unternehmen in China das Recht erhalten, Güter in dem Zollgebiet der VR China zu handeln, mit der Ausnahme einiger speziell genannter Güter.<sup>20</sup> Bezüglich der Personen, die Außenhandel betreiben können, ist festgehalten, dass alle ausländischen Unternehmen und Einzelpersonen – auch diejenigen, die nicht in

<sup>13</sup> § 9 Absatz 3 AHG 94.

<sup>14</sup> Detaillierte Darstellung bei *Andreas Diem*, Das Recht der Investitionen in China, Baden-Baden 2000, S. 220 ff.; dort auch Verweise auf zugrunde liegende Vorschriften.

<sup>15</sup> Diese Grundentscheidung wird etwa wiedergegeben in dem Guideline Catalogue for Foreign Investment Industries (外商投资产业指导目录) vom 29.12.1997, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1997/40, S. 1755 ff.

<sup>16</sup> Provisional Measures on Trial Establishment of Sino-Foreign Joint Equity Foreign Trading Companies (关于设立中外合资对外贸易公司试点暂行办法) vom 30.09.1996, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1996/30, S. 1196 ff.

<sup>17</sup> Tentative Provisions on Foreign Investment Commercial Enterprises (外商投资商业企业试点办法) vom 25.06.1999, chinesisch-englisch in: China Law and Practice Vol. 13 (1999), Nr. 6, S. 26 ff.

<sup>18</sup> Z. B. Verordnung zur Verwaltung des Im- und Exports von Waren (中华人民共和国货物进出口管理条例) vom 10.12.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 20 ff.; Verordnung zur Verwaltung des Im- und Exports von Technologie (中华人民共和国技术进出口管理条例), vom 31.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 17 ff.

<sup>19</sup> Vgl. die Dokumentation in diesem Heft.

<sup>20</sup> Teil 1 Punkt 5 Ziffer 1 des Beitrittsprotokolls der VR China zur WTO; abgedruckt unter [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/acc\\_e/completeacc\\_e.htm#chn](http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn).

China registriert und investiert sind – bezüglich des Rechts, Handel zu treiben, wie chinesische Unternehmen behandelt werden sollen.<sup>21</sup> Dies bedingt die Verpflichtung der VR China, ausländischen Unternehmen und auch (zumindest ausländischen) Einzelpersonen umfassende Außenhandelsbefugnisse einzuräumen.<sup>22</sup> Das Außenhandelsgesetz hat die eingegangene Verpflichtung dahingehend umgesetzt, als dass nunmehr ausländische und inländische Unternehmen wie auch Einzelpersonen außenhandelsberechtigt sind.

Bezüglich ausländischer Einzelpersonen wird bezweifelt, ob Außenhandel betrieben werden kann.<sup>23</sup> Dies beruht darauf, dass die Registrierungsvorschriften festlegen, dass ausländisch investierte Unternehmen eine Kopie der Genehmigung als ausländisch investiertes Unternehmen einreichen müssen.<sup>24</sup> Diese könne – zumindest nach gegenwärtigem Rechtsverständnis – nur von Kapitalgesellschaften erlangt werden. Ausdrücklich führen die Registrierungsvorschriften jedoch aus, dass dies nur für den Fall gilt, dass der Außenhandelsbetreiber ein ausländisch investiertes Unternehmen ist. Im Umkehrschluss kann gefolgert werden, dass damit grundsätzlich auch ausländische Einzelpersonen außenhandelsfähig sein müssen.

Ergänzend lässt sich dies aus dem der WTO zugrunde liegenden Gebot der Inländerbehandlung begründen. Sofern chinesischen Staatsbürgern als Einzelpersonen eine Außenhandelsgenehmigung erteilt werden kann, müssen Ausländer dieselbe Behandlung erfahren. Jedoch ist damit zu rechnen, dass von der Möglichkeit als Einzelperson Außenhandel zu treiben weder von chinesischen Staatsbürgern noch von Ausländern in großem Umfang Gebrauch gemacht wird. Sowohl aus Gründen des professionelleren Auftretens als auch zur Haftungsbegrenzung werden weiter juristische Personen das Außenhandelsgeschehen dominieren. Auch ist damit zu rechnen, dass zumindest chinesische Einzelpersonen sich weiter der Expertise der existenten Export-Importgesellschaften bedienen werden.<sup>25</sup> Deren Charakter wird sich jedoch ändern, da sie nicht mehr verpflichtend in Anspruch genommen werden müssen.

<sup>21</sup> Teil 1 Nummer 5 Ziffer 1, 2 des Beitrittsprotokolls der VR China zur WTO; abgedruckt unter [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/acc\\_e/completeacc\\_e.htm#chn](http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn).

<sup>22</sup> So auch *Gabriele Jacob*, Die Reform der Außenhandelsberechtigung, in: *Robert Heuser/Roland Klein* (Hrsg.), Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China. Gesetze und Analysen, Hamburg 2004, S. 331, 334.

<sup>23</sup> So etwa *Neal Stender/Matthew McConkey/Bi Xing*, China's Foreign Trade Law Revised for WTO Era, in: *China Law and Practice*, May 2004, S. 14; jedoch ohne nähere Begründung.

<sup>24</sup> § 5 Abs. 3 Ziffer 4 der zu § 9 Außenhandelsgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen: Verwaltungsmethode über ausländisch investierte Handelsunternehmen (外商投资商业企业管理办法) vom 16.04.2004, in Kraft seit 01.06.2004; englische Übersetzung in: *China Law and Practice*, Vol. 18, Nr. 4, S. 24, im Folgenden „Verwaltungsmethode“.

<sup>25</sup> *Zhang Yin*, in: *China Daily* vom 27.07.2004.

Von großer Bedeutung für den Kreis der Außenhandelsbetreiber werden die Aufhebungen der generellen Begrenzungen im Handel sein. Mit Wirkung vom 01.06.2004 erließ das Handelsministerium Verfahrensregeln über die Verwaltung von ausländischen Investitionen im Handelssektor.<sup>26</sup> Hiernach werden ab dem 11.12.2004 (d. h. genau drei Jahre nach dem WTO-Beitritt) auch im Handel hundertprozentige Tochtergesellschaften ausländischer Investoren mit geringen Einschränkungen zulässig sein. So kann auch weiterhin nur eine Minderheitenbeteiligung bei Einzelhandelsketten mit mehr als 30 Geschäften begründet sein, wenn u. a. Bücher, Zeitungen, Kraftfahrzeuge (dies wird am 11.12.2006 aufgehoben), pharmazeutische Produkte, chemische Düngemittel, raffinierte Öle gehandelt werden.<sup>27</sup> Für ausländische Kapitalinvestitionen gelten damit die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an das Mindestkapital (RMB 500.000,- für ein Großhandelsunternehmen; RMB 300.000,- für ein Einzelhandelsunternehmen).<sup>28</sup> Diese Regelungen werden in großem Umfang die Investitionsmöglichkeiten in der VR China erweitern und Handelsunternehmen einen erleichterten Zugang zum chinesischen Markt eröffnen.<sup>29</sup> Dies umfasst nicht nur Handelsunternehmen, die allein in China tätig sein wollen und werden, sondern auch Außenhandelsunternehmen bzw. Unternehmen, die sowohl in China als auch im Außenhandel tätig sein wollen und werden.

## b) Anmeldungs- und Registrierungsverfahren

Sämtliche Außenhandelsbetreiber müssen sich bei der für den Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrats bzw. bei von ihr beauftragten Organen zur Registrierung anmelden.<sup>30</sup> Zuständig für die Anmeldung zur Registrierung ist das Außenhandelsministerium.<sup>31</sup> Das Handelsministerium kann örtliche Außenhandelsabteilungen mit der Durchführung dieser Registrierungen beauftragen. Diese dürfen keine weitere Delegation vornehmen, sofern diese personell und sachlich ausreichend ausgestattet sind.<sup>32</sup> Um zu registrieren,

- muss das Registrierungsformular ausgefüllt werden;<sup>33</sup> u. a. sind detaillierte Angaben etwaiger Vertretungsverhältnisse erforderlich,

<sup>26</sup> Fn. 24.

<sup>27</sup> § 18 der Verwaltungsmethode; weitere zeitliche Beschränkungen sind in § 17 geregelt.

<sup>28</sup> § 7 der Verwaltungsmethode verweist explizit auf das allgemeine Gesellschaftsrecht für Foreign Invested Enterprises.

<sup>29</sup> Vgl. *Shirley Xu/Randall Peerenboom*, Grand Opening: New Rules for Foreign Investment Break Open China's Commercial Sector, in: *China Law and Practice*, May 2004, S. 12.

<sup>30</sup> § 9 AHG.

<sup>31</sup> § 2 der zu § 9 AHG ergangene Verwaltungsmethode, vgl. Fn. 24.

<sup>32</sup> § 4 Abs. 2 und 3 Verwaltungsmethode.

<sup>33</sup> § 5 Ziffer 1; das Formular ist bei den lokalen Registrierungsbehörden sowie im Internet unter <http://www.mofcom.gov.cn> erhältlich.

- müssen Kopien der für die jeweilige gesellschaftsrechtliche Struktur der Außenhandelsbetreiber relevanten Genehmigungsdokumente, d. h. der Geschäftslizenz bzw. der Registrierungsnummer der Organisation, bei ausländischen Investoren einer Kopie der Genehmigung als Foreign Invested Enterprise<sup>34</sup> beigelegt werden.

Die Registrierungsbehörde soll innerhalb von fünf Tagen nach Vorlage sämtlicher Dokumente die Registrierung durchgeführt und das Registrierungsformular mit einem Dienstsiegel versehen haben.<sup>35</sup> Konsequenzen für die Verletzung dieser Frist kennen die Vorschriften nicht. Inwieweit hier in der Praxis damit zu rechnen ist, dass nach Ablauf von fünf Tagen mitgeteilt wird, dass noch nicht alle relevanten Informationen eingereicht wurden, bleibt abzuwarten.

Der Außenhandelsbetreiber hat nunmehr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des gezeichneten Registrierungsformulars alle erforderlichen Formalitäten für den Beginn eines Außenhandelsgeschäfts durchzuführen (örtliche Zollämter, Inspektion und Quarantäne, Devisengenehmigungen, Steuer).<sup>36</sup> Nach Ablauf dieser Frist ist das abgezeichnete Registrierungsformular automatisch unwirksam.

Der Außenhandelsbetreiber ist zur Meldung von Änderungen zum Registrierungsformular verpflichtet.<sup>37</sup> Interessant ist, dass die Verwaltungsmethode ausdrücklich erwähnt, dass versteckte Gebühren (neben den für die Registrierung vorgesehenen) nicht erhoben werden dürfen.<sup>38</sup> Für alle bereits in der VR China tätigen Unternehmen ist von besonderer Bedeutung, dass für Außenhandelsbetreiber, die bereits eine Genehmigung für den Im- bzw. Export von Waren besitzen und innerhalb des genehmigten Geschäftskreis auch Geschäfte betreiben, keine erneute Registrierung erforderlich ist. Lediglich bei Erweiterungen der tatsächlichen Aktivitäten über den genehmigten Geschäftskreis hinaus ist eine solche Registrierung erforderlich.<sup>39</sup>

Nach den erlassenen Registrierungsregelungen wird die zukünftige Registrierung ein einfaches und leicht zu bewältigendes Verfahren werden. Abschließend wird jedoch hier die Handhabung in der Praxis entscheiden. Bezüglich der Registrierung ausländischer Investoren ist jedoch damit zu rechnen, dass – von Einzelfällen sicher abgesehen – das Verfahren relativ leicht und zügig durchgeführt werden wird. Aufgrund der heftigen Diskussionen um die Zulassung ausländischer Unternehmen in der VR China im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt ist dieses Ge-

biet einer besonderen internationalen Beobachtung ausgesetzt, aufgrund derer mit einer konsequenten Umsetzung der erlassenen Vorschriften zu rechnen ist. Zu beobachten wird die Handhabung bei nationalen chinesischen Unternehmen sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diesen in der Legitimation der bisherigen Beschränkungen die Kompetenz zum eigenständigen internationalen Handel in weitem Umfang aberkannt worden war.

### 3. Der Im- und Export von Waren und Technologie

Vom Regelungsinhalt her enthalten die Vorschriften des neuen AHG zum Waren- und Technologiehandel nichts wesentlich Neues. Es werden vielmehr die entsprechenden Vorschriften des Außenhandelsgesetzes von 1994 und die aus Anlass des WTO-Beitritts 2001 vom damaligen Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation („MOFTEC“) erlassenen Bestimmungen über die Verwaltung des Im- und Exports von Waren<sup>40</sup> und von Technologie<sup>41</sup> in gestraffter Form zusammengefasst.

§ 11 AHG bestimmt, dass der Staat für einen Teil von Waren eine staatliche Verwaltung durchführen kann. Das bedeutet, dass nur bestimmte staatlich ermächtigte Unternehmen diese Waren im- oder exportieren dürfen. Staatlich festgelegte Teilmengen der einer staatlichen Verwaltung unterliegenden Waren können jedoch auch nicht ermächtigte Unternehmen ein- bzw. ausführen.

Abgesehen von den unter § 11 fallenden Waren, die in von MOFCOM zu veröffentlichenden Listen enthalten sein werden, ist der Im- und Export von Waren und Technologie grundsätzlich frei,<sup>42</sup> es sei denn, dass in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen etwas Abweichendes geregelt wird. Hauptgrundlage für vom Grundsatz der Handelsfreiheit abweichende Regelungen sind die §§ 15 bis 17 AHG, die von den §§ 18 bis 23 AHG hinsichtlich der Verfahren näher konkretisiert werden. Darin wird eine Abstufung von Im- oder Exportverbot, über Im- oder Exportbeschränkung, bis hin zum Grundsatz des freien Im- und Exports vorgenommen. Bezüglich eines Teils von frei im- oder exportierbaren Waren kann außerdem ein Genehmigungserfordernis zur Kontrolle des Handels in Form einer „automatischen Im- und Exportgenehmigung“ eingeführt werden.<sup>43</sup>

<sup>34</sup> § 5 Ziffer 3 Verwaltungsmethode.

<sup>35</sup> § 6 Verwaltungsmethode.

<sup>36</sup> § 8 Verwaltungsmethode.

<sup>37</sup> § 9 Verwaltungsmethode.

<sup>38</sup> § 13 Verwaltungsmethode.

<sup>39</sup> § 14 Verwaltungsmethode.

<sup>40</sup> Vorschrift zur Verwaltung des Im- und Exports von Waren (中华人民共和国货物进出口管理条例), vom 10.12.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 20 ff.

<sup>41</sup> Vorschrift zur Verwaltung des Im- und Exports von Technologie (中华人民共和国技术进出口管理条例), vom 31.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 17 ff.

<sup>42</sup> § 14 Satz 1 AHG.

<sup>43</sup> § 15 AHG.

### a) Im- und Export unter besonderer staatlicher Verwaltung

Der § 11 des AHG fasst die §§ 45 bis 48 der Bestimmungen über die Im- und Exportverwaltung von Waren („BVG“)<sup>44</sup> zusammen. Danach veröffentlicht MOFCOM den Katalog der Waren, die einer staatlichen Verwaltung unterliegen und der Unternehmen, die autorisiert sind, mit diesen Waren zu handeln. Die entsprechenden Kataloge auf Grundlage des neuen AHG sind noch nicht veröffentlicht worden. Die auf der alten Rechtsgrundlage erlassenen Kataloge enthielten regelmäßig Güter von besonderer Bedeutung für den Staat, bei denen daher die direkte staatliche Kontrolle der Ein- und Ausfuhr für die Volkswirtschaft besonders wichtig ist.<sup>45</sup> Die nun betroffenen Waren und die ermächtigten Unternehmen sind jedoch in den WTO-Beitrittsprotokollen detailliert aufgeführt.<sup>46</sup> Grundlage der Bestimmungen über den Staatshandel ist Art. 17 des GATT 1994 über Staatshandelsunternehmen. Danach wird Staatshandel grundsätzlich als dem freien Warenverkehr hinderlich eingestuft. Deshalb muss solcher Staatshandel, der nicht zum Zwecke des staatlichen Eigengebrauchs erfolgt, besondere Voraussetzungen erfüllen und ist den Mitgliedern der WTO anzuzeigen.<sup>47</sup> In Art. 5 der Vereinbarung über den Beitritt der VR China zur WTO hat sich China deshalb verpflichtet, den Staatshandel binnen drei Jahren nach dem Beitritt aufzuheben. In der Vereinbarung über den Beitritt und dem Beitrittsprotokoll wurde der Volksrepublik jedoch zugestanden, den Staatshandel für acht Warengruppen über den 11.12.2004 hinaus aufrecht zu erhalten. Diese sind: Rohöl, raffiniertes Öl, chemische Düngemittel, Getreide, Baumwolle, Speisezucker, Speiseöl und Tabak. Der Staatshandel für Speiseöle wird am 1.1.2006 aufgehoben werden.

Befreiungen für Teilmengen der einer staatlichen Verwaltung unterliegenden Waren, wie sie der § 11 Satz 2, 2. Halbsatz AHG und der § 47 BVG vorsehen, bewirken, dass hinsichtlich dieser Teilmengen auch solche Unternehmen im- und exportieren dürfen, die keine staatliche Ermächtigung erhalten haben. Es bestehen Befreiungen für Rohöl und raffiniertes Öl.<sup>48</sup> Die der Befreiung unterliegenden Teilmengen und die Werte für deren graduelle Erhöhung sind in Annex 2 A1 zum WTO-Beitrittsprotokoll einsehbar.<sup>49</sup>

<sup>44</sup> Siehe oben Fn. 40.

<sup>45</sup> Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004, 5), zu § 11 Nr. 3, S. 53.

<sup>46</sup> Annex 2 A1 zum Beitrittsprotokoll, einzusehen unter [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/acc\\_e/completeacc\\_e.htm#chn](http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn).

<sup>47</sup> Vgl. Art. 17 GATT 1994.

<sup>48</sup> Vgl. Annex 2 A1 zum WTO Beitrittsprotokoll.

<sup>49</sup> Erhältlich unter [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/acc\\_e/completeacc\\_e.htm#chn](http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn).

Der in § 49 BVG noch enthaltene Handel durch Zuteilung<sup>50</sup> wurde nicht ins neugefasste AHG übernommen. Dies hat seinen Grund wohl darin, dass nach den Zugeständnissen Chinas aus Anlass des WTO-Beitritts jeglicher Handel durch Zuteilung binnen drei Jahren nach dem WTO-Beitritt, also bis zum 11.12.2004, aufzuheben ist.<sup>51</sup>

### b) Eingriffskatalog

Von der in § 14 AHG gewährten grundsätzlichen Freiheit des Außenhandels mit Waren und Technologie macht das AHG in den §§ 15 ff. abgestufte Ausnahmen. Diese Ausnahmen können Beschränkungen oder Verbote sein. Beschränkungen treten in Form von Im- und Exportgenehmigungen, Quoten und Zollquoten auf, wobei für den Im- und Export von Technologie nur Genehmigungsvorbehalte vorgesehen sind.<sup>52</sup> Die Listen mit den verschiedenen Beschränkungen und Verboten sowie ggf. einschlägige Ausnahmen werden jeweils von MOFCOM – ggf. zusammen mit anderen Ministerien – festgesetzt, aktualisiert und veröffentlicht.<sup>53</sup>

Die einzelnen Beschränkungen und Verbotstatbestände bestanden im Wesentlichen in fast der gleichen Form auch schon vor der Neufassung des AHG. Die diversen Einzelvorschriften, die aus Anlass des WTO-Beitritts der VR China Ende 2001 erlassen wurden, wurden hierbei zum großen Teil in das AHG integriert. Die Neufassung des AHG orientiert sich in diesem Bereich nun noch stärker am Wortlaut der Vorschriften des GATT 1994 als das alte AHG und die Ende 2001 zu seiner Ergänzung erlassenen Vorschriften.

#### aa) Automatische Genehmigung nach § 15 AHG

§ 15 AHG räumt dem Staat die Möglichkeit ein, für einen Teil von frei importierbaren Waren ein Verfahren der automatischen Genehmigung einzuführen. Diese im alten AHG nicht enthaltene Vorschrift hat seine Grundlage im Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren des GATT 1994 und war schon in den § 22 bis 24 der BVG von 2001 enthalten, die nun in § 15 AHG aufgegangen sind.

Eine automatische Im- oder Exportgenehmigung ist ein Lizenzverfahren, bei dem Anträge in allen Fällen genehmigt werden.<sup>54</sup> Solche Verfahren haben den Zweck, den Im- und Export von an sich frei handelbaren Waren aus besonderem Anlass effektiv zu

<sup>50</sup> 制定经营, vgl. § 49 der BVG, vgl. auch *Gabriele Jacob*, Das chinesische Außenhandelsrecht für den Güterhandel im Lichte der WTO, in: Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China - Gesetze und Analysen, Hamburg 2004, S. 345, 353.

<sup>51</sup> Vgl. Annex 2 B zum WTO-Beitrittsprotokoll.

<sup>52</sup> § 19 AHG.

<sup>53</sup> Vgl. §§ 15, 18 und 20 AHG.

<sup>54</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 WTO Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren 1994.

kontrollieren.<sup>55</sup> Grundlage der Einführung einer solchen automatischen Genehmigung für eine bestimmte Warengruppe müssen daher konkrete Untersuchungen sein.<sup>56</sup> Dabei müssen die Außenhandelsbetreiber eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen, die nicht versagt werden darf und auch an keinerlei weitere Bedingungen geknüpft werden darf.<sup>57</sup> Die so erlangte Genehmigung ist den Zollbehörden vorzulegen, die ansonsten die Entzollung verweigern.<sup>58</sup> Der letzte Absatz des § 15 stellt klar, dass eine automatische Genehmigung nicht die Registrierung eines Vertrages über den Import von Technologie ersetzt, die in § 17 der (alten) Vorschriften über den Im- und Export von Technologie für solche Verträge vorgesehen ist.<sup>59</sup>

Die Tatsache, dass die Registrierungspflicht für Technologietransferverträge ohne weitere Klarstellung der Verhältnisse der Rechtsgrundlagen bestehen bleibt, wirft die Frage auf, ob und inwieweit die bisherigen Vorschriften über den Im- und Export von Waren und Technologie erhalten bleiben.

In Kraft bleiben oder nur geringfügig angepasst werden dürfte jedenfalls die „Methode über die Verwaltung der automatischen Warenimportgenehmigung“,<sup>60</sup> die am 31.12.2001 von MOFCOM verabschiedet wurden und am 01.01.2002 in Kraft trat. Diese bestimmt das genaue Verfahren der Errichtung und Durchführung der einzelnen automatischen Importlizenzen. In § 4 der Methoden wird nochmals deutlich, dass die Einführung automatischer Lizenzierung für Waren lediglich eine anlassgebundene Maßnahme sein kann und dass bei Wegfall der Gründe für die Einführung der automatischen Lizenzierung diese aufzuheben ist.

#### bb) Nichtautomatische Genehmigungsverfahren, Quoten und Zollquoten

Das neugefasste AHG fasst die in ursprünglich zwei getrennten Paragraphen geregelten Beschränkungs- und Verbotstatbestände in § 16 zusammen. § 18 AHG verweist auf entsprechende Listen der verbotenen bzw. beschränkten Im- und Exportgüter und Technologien.

<sup>55</sup> Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004. 5), zu § 15 Nr. 3, S. 66.

<sup>56</sup> § 15 Satz 1 AHG.

<sup>57</sup> Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004. 5), zu § 15 Nr. 3, S. 66.

<sup>58</sup> § 15 Abs. 2, am Ende AHG, vgl. auch Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004. 5), zu § 15 Nr. 1 S.64 f. und Nr. 3, S. 66.

<sup>59</sup> Vorschrift zur Verwaltung des Im- und Exports von Technologie (中华人民共和国技术进出口管理条例), vom 31.01.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 17 ff.

<sup>60</sup> 货物自动进口许可管理办法, vom 31.12.2001, 中华人民共和国对外贸易经济合作部 (Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit (Hrsg.)), 中华人民共和国对外经济贸易法律法规规章新编 (Neue Sammlung der Gesetze, Rechtsnormen und Vorschriften der VR China für Außenwirtschaft und -handel), Beijing, Band 1, S. 12 ff.

Eine Form der Beschränkung wird weiterhin die nichtautomatische Genehmigung sein, bei der eine tatsächliche Prüfung des Antrags erfolgt. Dabei wurde in der Vergangenheit die Lizenzierung für solche beschränkt im- und exportierbaren Güter vorgenommen, die anderen als mengenmäßigen Handelsbeschränkungen unterlagen. Mengenmäßige Handelsbeschränkungen wurden hingegen durch ein System von Handelsquoten durchgeführt.<sup>61</sup> Es ist anzunehmen, dass sich an dieser Praxis nichts ändern wird. Ob die detaillierten Vorschriften für das Verfahren der Festlegung und Erteilung bzw. Zuteilung von Genehmigungen, Quoten und Zollquoten neugefasst werden, bleibt abzuwarten. Entsprechende Vorschriften werden sich aber an die engen Vorgaben des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren halten müssen, die nicht nur ein Verhältnismäßigkeitserfordernis enthalten,<sup>62</sup> sondern auch genaue Bestimmungen hinsichtlich Verfahren, Fristen und Informationspflichten treffen.<sup>63</sup>

#### cc) Die einzelnen Tatbestände für die Beschränkung im Wege von nichtautomatischen Genehmigungsverfahren, Quoten, und Zollquoten und das Verbot des Imports

Der Katalog der Tatbestände, die ein Verbot oder eine Beschränkung des freien Waren- und Technologieverkehrs zulassen,<sup>64</sup> ist eng an den Gründen für allgemeine Ausnahmen gem. Art. 20 des GATT 1994 orientiert. Die Zusammenfassung in einem einzigen Katalog von Tatbeständen, die Anknüpfungspunkt für Verbote und auch für Beschränkungen sein können, gegenüber zwei getrennten Katalogen im AHG 94, ist rein redaktioneller Natur und stellt keine wesentliche Veränderung gegenüber der alten Regelung dar. Die Unterscheidung der zwei nach Verbots- und Beschränkungsmöglichkeit getrennten Kataloge der alten Fassung des AHG bleibt auch in der neuen Fassung erhalten. Unterschieden wird jetzt in der jeweiligen Katalognummer. Der Handlungsspielraum der Behörde wird nur in wenigen Fällen erweitert. Dies ist aus Sicht der GATT-Konformität unbedenklich, da das GATT 1994 in allen Fällen „Maßnahmen“ zulässt, die im Extremfall auch Im- oder Exportverbote sein können.

Im Einzelnen sind folgende Beschränkungen bzw. Verbote möglich:

- Der § 16 Ziffer 1, der Verbote oder Beschränkungen des Waren- und Technologiehandels zum Schutze der nationalen Sicherheit und des öffentlichen Interes-

<sup>61</sup> Vgl. § 11 der alten BVG.

<sup>62</sup> Art. 3 Ziffer 2 a.E. Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren.

<sup>63</sup> Vgl. Art. 3 Ziffer 3 bis 5 Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren, vgl. auch Teil 1 Ziffer 8 des Beitrittsprotokolls, dass die Detailvorschriften zur Durchführung von Importlizenzierungen in weiten Teilen zwingend vorgibt.

<sup>64</sup> § 16 AHG.

ses zulässt, entspricht den Normen der §§ 16 Ziffer 1 und 17 Ziffer 1 des AHG 94.

- Die Ziffer 2 des § 16 AHG der Handelsbeschränkungen oder Verbote zum Schutz von menschlichem Leben und menschlicher Gesundheit vorsieht, findet seine Entsprechung in §§ 16 Ziffer 2 und 17 Ziffer 2 des AHG 94 und in Art. 20 lit. b) des GATT 1994.

- Die Ziffer 3 des § 16 AHG, die sich auf Verbote und Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Im- und Export von Gold und Silber bezieht, war im AHG 94 nicht enthalten, entspricht aber dem Art. 20 lit. c) des GATT 1994.

- § 16 Ziffer 4 AHG sieht Beschränkungen oder Verbote aufgrund von Versorgungsmängeln im Inland oder zum Schutz nicht erneuerbarer natürlicher Rohstoffe vor und ist mit dem Art. 16 Abs. 2 AHG 94 wortgleich. Allerdings waren zuvor aus diesem Grunde keine Verbote, sondern lediglich Beschränkungen möglich, da der § 17 AHG 94 keine entsprechende Regelung enthielt. Das GATT 1994 sieht entsprechende Maßnahmen zum Schutz von inländischen Rohstoffen in Art. 20 lit. g) vor, trifft jedoch die Einschränkung, dass Beschränkungen des Handels zu diesem Zweck nur zulässig sind, wenn sie im Zusammenhang mit inländischen Maßnahmen zur Beschränkung der Produktion oder des Verbrauchs im Inland stehen. Auch für Maßnahmen, die aufgrund von Versorgungsmängeln ergehen, sieht der Art. 20 lit. j) GATT 1994 Einschränkungen vor, die ins chinesische AHG nicht übernommen wurden. Im Falle der Anwendung dieses Paragraphen wird auf den Text des GATT daher Rücksicht zu nehmen sein.

- § 16 Ziffer 5 AHG entspricht dem § 16 Ziffer 3 AHG 94 und sieht Beschränkungen, nicht jedoch Verbote des Exports in Märkte mit beschränkter Marktkapazität vor.

- Eine neue Beschränkungsmöglichkeit für Exporte ist zur Behebung von schwerwiegender Unordnung im Exportsystem in Ziffer 6 des § 16 vorgesehen. Das GATT nennt eine solche Beschränkungsmöglichkeit nicht, so dass diese Regelung auf Bedenken stößt.

- Der § 16 Ziffer 7 AHG entspricht dem § 16 Ziffer 4 AHG 94 und sieht Beschränkungen des Imports zum Aufbau inländischer Industriezweige vor. Dies ist der VR China als Entwicklungslandmitglied der WTO<sup>65</sup> gem. Art. 18 Ziffer 4a Abschnitte A bis C GATT 1994 gestattet, wobei für die Anwendung dieses Privilegs die sehr viel detaillierteren WTO-Normen zu beachten sind.

<sup>65</sup> Vgl. zum Status der VR China als Entwicklungsland in der WTO statt vieler: WTO: China should be a bridge between developing, developed countries (2003-11-10 21:45, Xinhua).

- § 16 Ziffer 8 AHG, früher § 16 Ziffer 5 AHG 94 sieht Beschränkungen des Im- oder Exports von Agrar- und Fischereiprodukten zum Schutz der Landwirtschaft vor und setzt damit Normen des Art. XI des GATT 1994 um, wobei jedoch die Vorschriften des GATT hier sehr viel engere Anforderungen stellen und daher Maßstab für Maßnahmen der Volksrepublik auf diesem Gebiet sein müssen.

- Importbeschränkungen zum Schutz des Finanzstatus und der Zahlungsbilanz wie sie § 16 Ziffer 9 AHG - Ziffer 6 AHG 94 - vorsieht, setzt Art. 12 des GATT 1994 inklusive der Übereinkunft über die Anwendung von Maßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz um.

- § 16 Ziffer 10 AHG verweist auf Beschränkungen und Verbote aufgrund anderer Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen. Diese dürfen natürlich nicht gegen die WTO-Regeln verstoßen.<sup>66</sup>

- Die Ziffer 11 des § 16 AHG entspricht Ziffer 7 AHG 94 und zielt z. B. auf Beschränkungen des Handels aufgrund internationaler Verpflichtungen, die sich aus Embargomaßnahmen der UNO ergeben.<sup>67</sup>

§ 17 enthält eine weitere Ausnahme von der Warenverkehrsfreiheit, die dem Staat alle Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit in Verbindung mit Materialien zur Kernspaltung und ihrer Derivate, Waffen, Munition und anderen Militärgütern, sowie in Kriegs- und Krisenzeiten gestattet. Diese Ausnahmen stehen allesamt im Einklang mit den WTO-Regeln, die in Art. 21 GATT 1994 entsprechende Befugnisse vorsehen.

Das Verfahren der Beschränkung oder Verbote regelt § 18 AHG, der neben den allgemeinen Beschränkungs- und Verbotskatalogen auch vorläufige Maßnahmen vorsieht. Zuständig ist jeweils MOFCOM ggf. gemeinsam mit anderen Behörden.

§ 19 regelt sodann, welche Instrumente zur Beschränkung oder zum Verbot des Waren- und Technologiehandels genutzt werden können. Dies sind Quoten, Genehmigungen und andere Formen. Technologiehandel kann nur durch Genehmigungserfordernisse beschränkt werden.

Für die Festlegung von Quoten ist MOFCOM und/oder das jeweilige Fachministerium zuständig. All diese Maßnahmen müssen die Prinzipien von Öffentlichkeit, Fairness und Gleichheit einhalten und haben nach konkreten vom Staatsrat zu erlassenen Methoden zu erfolgen, die gegenwärtig noch nicht verabschiedet sind. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, sich an den Dokumenten aus Anlass des Beitritts der Volksrepublik zur WTO zu orientieren, die so

<sup>66</sup> Vgl. auch Art. 20 lit. d) des GATT 1994.

<sup>67</sup> Vgl. Art. 21 lit. c) des GATT 1994.

detailliert sind, dass sie in vielen Fällen Anhaltspunkte hinsichtlich der zu erwartenden Regelungen geben können.

### c) Sonstige Beschränkungen

Sonstige Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt, des Tierschutzes und der öffentlichen Sicherheit enthalten die §§ 21 und 23 AHG.

§ 21 AHG sieht den Erlass von Normsystemen für die Zertifizierung, Kontrolle und Quarantäne von Handelswaren vor. In diesem Bereich werden vorerst keine neuen Regelungen ergehen, sondern die alten zum Teil nach dem WTO-Beitritt angepassten Vorschriften über Kontrolle von Handelswaren beim Im- und Export,<sup>68</sup> über die Im- und Export-Zertifikate<sup>69</sup> und über die Quarantäne von Tieren und Pflanzen beim Grenzübertritt<sup>70</sup> sowie weitere Gesetze und Normen bleiben vorerst erhalten.<sup>71</sup> Auch für die diesen Maßnahmen unterliegenden Güter werden jeweils entsprechende Listen erstellt.<sup>72</sup>

§ 23 AHG verweist auf Vorschriften in anderen Normen, die den Im- oder Export bestimmter Tiere und Pflanzen und ihrer Produkte sowie von Kulturgütern beschränken oder verbieten.

Diese Regelungen sind dem Grunde nach mit den WTO-Regeln vereinbar und bauen auf das „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“<sup>73</sup> und des Art. VII des WTO „Übereinkommens über die Landwirtschaft“<sup>74</sup> auf. Hiernach sind die entsprechenden Maßnahmen transparent zu gestalten und dürfen nur in verhältnismäßiger und nicht diskriminierender Weise angewendet werden.<sup>75</sup> Detaillierte Anforderungen an die Maßnahmen sind in Anhängen zum Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen geregelt.

<sup>68</sup> Gesetz über die Im- und Exportkontrolle von Handelswaren (中华人民共和国进出口商品检验法), vom 21.02.1989, zuletzt geändert am 28.04.2002, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1989/3, S. 67 ff.

<sup>69</sup> Verwaltungsmethode über die Im- und Export Zertifizierung von Handelswaren (进出口商品认证管理办法) erlassen am 24.09.1993 vom Amt für die Prüfung im- und exportierter Waren (国家进出口商品检验局), [www.people.com.cn/zixun/flfgk/item/dwjf/falv/6/6-2-22.html](http://www.people.com.cn/zixun/flfgk/item/dwjf/falv/6/6-2-22.html) (eingesehen am 25.08.04).

<sup>70</sup> Gesetz über die Quarantäne von Tieren und Pflanzen bei der Ein- und Ausfuhr (中华人民共和国进出境动植物检疫法), vom 30.10.1991, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1991/38, S. 1302 ff.

<sup>71</sup> Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004, 5), zu § 21 S. 85.

<sup>72</sup> Vgl. z. B. Art. 5 des Gesetzes über die Im- und Exportkontrolle von Handelswaren.

<sup>73</sup> Vom 15. April 1994, Abl. 1994 L 336/40.

<sup>74</sup> Vom 15. April 1994, Abl. 1994 L 336/22.

<sup>75</sup> Vgl. Art. 2, Ziffer 2 bis 4 und Art. 7 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Der § 22 AHG wurde in Anlehnung an die WTO-Übereinkunft über Ursprungsregeln<sup>76</sup> neu in das AHG eingefügt.<sup>77</sup> Diese Regeln haben das Ziel, das Ursprungsland oder -gebiet einer Ware zu bestimmen, um hieran begünstigende oder beschränkende Folgen zu knüpfen.<sup>78</sup> Dies ist für China besonders wichtig im Bereich der Beurteilung der Frage, ob ein in China weiterverarbeitetes Produkt in China hergestellt wurde oder noch ein ausländisches Produkt ist, wobei die Anforderung für eine Klassifizierung als chinesisches Produkt ist, dass es sich im Vergleich zum Ausgangsprodukt nach der Weiterverarbeitung um ein völlig neues Produkt handeln muss.<sup>79</sup> Für die Berechtigung von ausländisch investierten Produktionsunternehmen (Produktions-FIE), Produkte in China zu vertreiben, wird diese Einordnung mit der Zulassung ausländisch investierter Handelsunternehmen, die ab 11.12.2004 auch landesweit zu 100 % im ausländischen Besitz sein dürfen,<sup>80</sup> mehr und mehr an Bedeutung verlieren. Das Aufbauen einer Schein-Produktion zum Zwecke des Vertriebes von ausländischen Waren in China wird dann völlig überflüssig. Neben Schutzmaßnahmen im Außenhandel, bei denen es auf die Herkunft von Produkten entscheidend ankommt,<sup>81</sup> sind diese bislang noch nicht erlassenen Regeln von großer Wichtigkeit für die Anwendung des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung,<sup>82</sup> welches in seinem Art. 10 für die Beschaffung ausländischer Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen enge Grenzen vorsieht. Gegenwärtig bestehen nur „Vorläufige Regeln des Zolls über die Vorbestimmung des Ursprungsortes importierter Waren“,<sup>83</sup> die sich jedoch allein mit der Bestimmung des Ursprungsortes aus Anlass des Imports befassen, jedoch keine klaren Wertschöpfungsquoten festsetzen, sondern lediglich grobschnittige Regeln hinsichtlich der Bestimmung des Herkunftslandes treffen. Eine Abgrenzung zwischen inländischen und ausländischen Produkten lassen diese Regeln jedoch nicht zu. In der Praxis wird diese Abgrenzung gegenwärtig in der Form vorgenommen, dass verglichen wird, ob das Ausgangsprodukt und das durch die Weiterverarbeitung entstandene Produkt denselben oder einen unterschiedlichen Warencode für die Zollabfertigung erhalten würden. Diese Einteilung ist aber sehr grob und nimmt keinerlei Rücksicht auf tatsächliche Wertschöpfung, so dass

<sup>76</sup> Vom 15.04.1994, Abl. 1994 L 336/144.

<sup>77</sup> Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004, 5), zu § 22, S. 86.

<sup>78</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln.

<sup>79</sup> Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004, 5), zu § 22, S. 86.

<sup>80</sup> Vgl. Fn. 24

<sup>81</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln.

<sup>82</sup> Vergabegesetz der VR China (中华人民共和国政府采购法) vom 29.06.2002, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/21, S. 5 ff.

<sup>83</sup> 海关关于进口货物原产地的暂行规定 vom 06.12.1986, zuletzt geändert am 26.10.1993.

detailliertere Regeln hier im Einzelfall Vorteile für ausländische Verkäufer oder Investoren bieten können.

Der Erlass der entsprechenden Ursprungsregeln, die nach inoffiziellen Angaben gerade von MOFCOM entworfen werden, darf daher mit Spannung erwartet werden.

#### 4. Der internationale Dienstleistungshandel

Die Vorschriften der §§ 24 bis 28 des AHG über den internationalen Dienstleistungshandel bringen keine großen Veränderungen im Vergleich zum alten AHG. Zu beachten ist im Hinblick auf den WTO-Beitritt Chinas im Jahre 2001, dass die Verpflichtungen des Art. 2 Ziffer 1 des GATS nach Maßgabe des entsprechenden Anhangs für China nicht gelten<sup>84</sup> und damit der Dienstleistungshandel weiter stark eingeschränkt bleibt.

Das AHG regelt nur den sehr engen Bereich des internationalen grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels, wohingegen das GATS auch die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb Chinas durch ausländisch investierte Unternehmen erfasst. Praktisch ist dieser zweite vom AHG nicht geregelte Bereich wohl wichtiger als der grenzüberschreitende Dienstleistungshandel.

Der Beschränkungskatalog des § 26 AHG entspricht den Ausnahmekatalogen der Art. 12 bis 15 des GATS. Bei der Anwendung der Beschränkungen sind die Vorschriften des GATS zu berücksichtigen.

Aufgrund der sehr umfangreichen und detaillierten Zugeständnisse und Beschränkungen des Dienstleistungshandels in den verschiedenen Wirtschaftszweigen ist eine knappe Darstellung hier leider nicht möglich. Einen guten Überblick für die praktische Arbeit bieten die Liste der Ausnahmen für die VR China im Bereich des Dienstleistungshandels und der Ausnahmen von der Meistbegünstigung des Artikels 2 des GATS.<sup>85</sup>

#### 5. Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften beim Außenhandel

##### a) Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums

Das neugefasste Außenhandelsgesetz enthält im neuen Kapitel 5 Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem Außenhandel. Solche Regelungen gab es im alten AHG nicht. Die §§ 29 bis 31 AHG regeln dabei drei gänzlich unterschiedliche Bereiche: § 29 verweist auf die einschlägigen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums und räumt MOFCOM bestimmte Verwaltungs-

kompetenzen ein, § 30 trifft Regelungen betreff des Inhalts von Verträgen über die Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte und § 31 betrifft Maßnahmen der Volksrepublik gegenüber anderen Staaten in Zusammenhang mit dem Schutz geistiger Eigentumsrechte.

Der Verweis auf die Vorschriften zum Schutz von Marken, Patenten und Copyrights<sup>86</sup> in § 29 AHG ist unproblematisch und an sich nur ein Hinweis, denn die entsprechenden Vorschriften sind auch im Bereich des Außenhandels anwendbar.

Etwas problematisch ist hingegen, dass MOFCOM, als für den Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates, im Absatz 2 des § 29 AHG die Kompetenz bekommt, Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten zu ahnden, so z. B. dem betroffenen Betreiber den Import der betreffenden Ware zeitweise zu verbieten.

Hier ergibt sich zum einen das Problem, dass MOFCOM ursprünglich im Falle von Verletzungen von Markenrechten beim Außenhandel durch eine MOFCOM-eigene Vorschrift<sup>87</sup> sehr viel weiter gehende Kompetenzen hatte, als nach dem § 29 AHG. Danach konnte MOFCOM nämlich Außenhandelsrechte insgesamt entziehen.<sup>88</sup> Das ist nach dem neuen AHG, welches keine Außenhandelsrechte im ursprünglichen Sinne mehr kennt, nicht mehr möglich, so dass insoweit fraglich ist, ob die alte Regelung nicht hinfällig ist. Allein aus dem Rangverhältnis des AHG zur von MOFCOM erlassenen Norm ergeben sich jedoch Zweifel, ob die alte Regelung überhaupt noch wirksam ist, denn sie geht in einigen Punkten über den § 29 AHG hinaus. Die Vorschrift wurde jedoch nicht formell außer Kraft gesetzt. Problematisch ist vor allen Dingen, dass nunmehr bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte lediglich eine zeitweise Untersagung des Imports möglich ist, wohingegen in der Praxis Maßnahmen betreffend Verletzungshandlungen beim Export sicher interessanter wären, die nach den alten Regelungen über Markenrechte möglich waren.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist, dass für den Schutz geistiger Eigentumsrechte nach den Fachgesetzen andere Behörden zuständig sind

<sup>86</sup> Patentgesetz (中华人民共和国专利法), in der Fassung vom 25.08.2000, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2000/30, S. 9 ff.; Markengesetz (中华人民共和国商标法), in der Fassung vom 27.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2001/33, S. 21 ff.; Urheberrechtsgesetz (中华人民共和国著作权法), in der Fassung vom 27.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2001/33, S. 10 ff.

<sup>87</sup> Regeln von MOFCOM über die Verwaltung von Marken beim Außenhandel (关于对外贸易中商标管理的规定) vom 13.07.1995, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1995/26, S. 1060 ff.

<sup>88</sup> Vgl. § 14 Ziffer 6 Regeln von MOFCOM über die Verwaltung von Marken beim Außenhandel.

<sup>84</sup> Vgl. Teil I Ziffer 1. 4 des Beitrittsprotokolls der VR China zur WTO.

<sup>85</sup> Dokument WT/ACC/CHN/49/Add.2 erhältlich unter [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/acc\\_e/completeacc\\_e.htm#chn](http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn).

und sich in der Praxis hier Kompetenzkonflikte ergeben können.<sup>89</sup>

Problematisch sind die Vorschriften des § 30 AHG zu Maßnahmen zur Behebung von Gefahren, die durch bestimmte Regelungen in Lizenzverträgen entstehen können. § 30 AHG beschreibt dabei Maßnahmen wie:

- die Hinderung des Lizenznehmers am Einholen von Erkundigungen hinsichtlich des Bestands des geistigen Eigentumsrechts,
  - eine zwangsweise Gesamtlizenzierung
  - oder exklusive Rückübertragungsrechte im Lizenzvertrag
- als potentiell gefährlich für den fairen Wettbewerb.

Dies verstößt gegen das Diskriminierungsverbot von ausländischen gegenüber inländischen Waren des Art. 3 Abs. 2 GATT 1994, sofern nicht die gleichen Beschränkungen für innerchinesische Verträge gelten oder die hierdurch verbotenen und praktisch nicht unüblichen Vertragsklauseln von den bisherigen innerchinesischen Rechtsvorschriften und den Vorschriften über Technologietransferverträge<sup>90</sup> zugelassen werden.<sup>91</sup>

Der § 31 stellt klar, dass MOFCOM die Maßnahmen ergreifen kann, die notwendig sind, um Verletzungen internationaler Abkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu begegnen. Praktisch kann dies nur bedeuten, dass MOFCOM für die Verwaltung von Gegenmaßnahmen nach Art. 22 des WTO-Übereinkommens über die Streitbeilegung<sup>92</sup> zuständig ist, die gegenüber Waren solcher Staaten ergriffen werden, die ihren Verpflichtungen gegenüber der VR China aus internationalen Abkommen, d. h. insbesondere dem TRIPS, nicht nachkommen. Gegenwärtig ist in der Praxis eher fraglich, ob die VR China immer einen effektiven Schutz von geistigen Eigentumsrechten gewährt. Mit dem Fortschreiten des wirtschaftlichen Aufstiegs der VR China und der Etablierung großer chinesischer Marken mag sich jedoch in der Zukunft die Situation anders darstellen.

## b) Kartellrechtliche Bestimmungen

§ 32 AHG ist ein Verweis auf die Antimonopolbestimmungen der VR China. Abgesehen von den „Vorläufigen Bestimmungen zur Entfaltung und zum

<sup>89</sup> So auch Neal Stender/Matthew McConkey/Bi Xing, China's Foreign Trade Law Revised, in: China Law & Practice, May 2004, S. 14-16.

<sup>90</sup> Vorschrift zur Verwaltung des Im- und Exports von Technologie (中华人民共和国技术进出口管理条例) vom 31.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 17 ff.

<sup>91</sup> Neal Stender/Matthew McConkey/Bi Xing, China's Foreign Trade Law Revised, in: China Law & Practice, May 2004, S.14-16, S. 15.

<sup>92</sup> Vom 15.04.1994, Abl. 1994 L 336/234.

Schutz des sozialistischen Wettbewerbs“<sup>93</sup> und vereinzelt Bestimmungen im Preisgesetz,<sup>94</sup> welche Preisabsprachen und heimliche Zusammenschlüsse<sup>95</sup> untersagen, gibt es in China kaum Vorschriften zum Schutz vor monopolistischen Praktiken oder Kartellbildung.<sup>96</sup> Preisabsprachen und heimliche Außenhandelsmonopole sind damit nach dem Preisgesetz schon jetzt verboten. Etwas weiterreichende Vorschriften zum Kartellrecht sind gegenwärtig im Entwurfsstadium.<sup>97</sup> Die in China gegenüber staatlichen Kartellen bestehenden Bedenken<sup>98</sup> sollten für den Außenhandel keine Rolle spielen, da insoweit die Kontrolle durch das Regelwerk der WTO- Vorschriften besteht.

## c) Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb

§ 33 AHG verweist auf die Normen zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb. Daneben enthält das AHG selbst auch noch Beispiele für unlautere Handlungen wie Preisdumping, kollusives Bieten bei Ausschreibungen und Bietungsverfahren, falsche Werbung, Bestechungen,<sup>99</sup> die aber alle auch in anderen Gesetzen enthalten sind.<sup>100</sup> Der Verweis zielt insbesondere auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.<sup>101</sup> Danach sind Täuschungen und Irreführungen im Wettbewerb, Bestechungen, falsche Werbeaussagen, Preisdumping, Verleumdung von Wettbewerbern und zahlreiche weitere Handlungen verboten. Die Behörden können bei Verletzungen dieser Bestimmungen Geldstrafen verhängen und in schweren Fällen die Betriebslizenz des Unternehmens entziehen.<sup>102</sup> Grundsätzlich sind die nach den einschlägigen Vorschriften zuständigen Behörden auch für Maßnahmen gegen unlautere Wettbewerbshandlungen im Zusammenhang mit Außenhandel zuständig.<sup>103</sup> Daneben kann in den Fällen, in denen durch solche Handlungen die Ordnung des Außenhandels gefährdet ist, MOFCOM außerdem Maßnahmen wie das Verbot des Im- und/oder Exports der betreffenden Waren eines bestimmten Unternehmens ergreifen.<sup>104</sup> Unklar ist jedoch, was hier die „Gefährdung der Außenhandelsordnung“ genau bedeuten soll.

<sup>93</sup> Vom 17.10.1980, deutsche Übersetzung Frank Münzel, in Recht der Internationalen Wirtschaft/AWD 1981, S. 223 f.

<sup>94</sup> Preisgesetz der VR China (中华人民共和国价格法), vom 29.10.1997, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1997/39, S. 1670 ff.

<sup>95</sup> § 14 Ziffer 1 Preisgesetz.

<sup>96</sup> Vgl. zum Thema: Wang Xiaoye, Zur Kodifizierung des chinesischen Antimonopolrechts, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 91.

<sup>97</sup> Wang Xiaoye, Zur Kodifizierung des chinesischen Antimonopolrechts, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 91.

<sup>98</sup> Vgl. etwa § 45 Preisgesetz.

<sup>99</sup> § 33 Abs. 1 AHG.

<sup>100</sup> Vgl. z. B. § 14 Preisgesetz; § 72 Ziffer 1 Gesetz über die öffentliche Beschaffung; §§ 8 und 9 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

<sup>101</sup> Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (中华人民共和国反不正当竞争法), vom 02.09.1993, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1993/21, S. 983 ff.

<sup>102</sup> Vgl. §§ 20 bis 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu den einzelnen Maßnahmen.

<sup>103</sup> § 33 Abs. 2 AHG.

<sup>104</sup> § 33 Abs. 3 AHG.

#### d) Verweis auf weitere nicht erlaubte Tätigkeiten

Der § 34 AHG zählt eine Reihe von weiteren Handlungen auf, die beim Außenhandel verboten sind. Die einzelnen Handlungen, wie Fälschungen von Herkunftsbezeichnungen und anderen Zertifikaten, betrügerische Erlangung von Steuererstattungen, Schmuggel, usw. haben klarstellenden Charakter, da sie allesamt klare Gesetzesverstöße darstellen, die nach den einschlägigen Gesetzen ohnehin geahndet werden. Der § 63 AHG knüpft an § 34 AHG an und trifft neben der Feststellung der Ahndung nach den einschlägigen Gesetzen die Regelung, dass zusätzlich zu nach anderen Gesetzen ergangenen Strafen dem Betroffenen auch entsprechende Außenhandelsaktivitäten für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren durch MOFCOM untersagt werden können. Diese Folge wird in den meisten Fällen weitaus schwerer wiegen als die ursprünglichen Strafen. Fraglich ist jedoch, ob die Folgen eines solchen Verbots nicht durch die Einschaltung eines Zwischenhändlers umgangen werden können.

#### e) Einhaltung der Devisenbestimmungen

Auch die Bestimmung des § 35 AHG, die auf die Einhaltung der staatlichen Bestimmungen über den Devisentransfer zielt, hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Bestimmungen über den Devisentransfer, die sich aus der beschränkten Konvertibilität des Renminbi ergeben, mussten auch schon früher eingehalten werden. Grundlegende Norm für die Kontrolle des Devisenverkehrs sind die Bestimmungen über die Verwaltung des Devisenverkehrs,<sup>105</sup> zu denen eine Fülle von Bestimmungen für Sonderfälle ergangen sind, die sich hier nicht umfassend darstellen lassen. Die Verwaltungsbehörde für den Devisenverkehr<sup>106</sup> hat danach den Transfer von Geldern ins Ausland grundsätzlich zu genehmigen, wobei jeweils die der Zahlung zugrunde liegenden Verträge vorzulegen sind. Regelungen über den Devisenverkehr können erhebliche Hindernisse für den Außenhandel darstellen, da sich durch sie die Rückführung der Gewinne steuern lässt. Deshalb ist bei ihrer Anwendung auf die Einhaltung des Art. 15 GATT 1994 zu achten. Zu Beanstandungen der chinesischen Praxis auf dem Gebiet des Devisentransfers ist es unseres Wissens bisher nicht gekommen.

### 6. Staatliche Ermächtigungen in der Außenwirtschaft

#### a) Ermittlungen im Außenhandel

Das Gesetz ermächtigt die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrats alleine oder

gemeinsam mit anderen Abteilungen Ermittlungen anzustellen

- zum Einfluss des Im- und Exports von Waren, Technologie und Dienstleistungen auf die innerstaatliche Industrie und ihre Wettbewerbsfähigkeit,

- zu Handelsbarrieren von bestimmten Ländern und Regionen,

- zur Erforderlichkeit von Hilfsmaßnahmen im Außenhandel wie Antidumping, Antisubvention oder generell zur Sicherung des Außenhandels,

- zu Handlungen, mit denen Maßnahmen im Rahmen von Schutzinstrumenten umgangen werden,

- zu Belangen der nationalen Sicherheit und Interessen,

- zu anderen Belangen, welche die Außenhandelsordnung beeinflussen und deren Ermittlung erforderlich ist.<sup>107</sup>

Diese Regelungen zu Ermittlungen im Außenhandel weichen konzeptionell von den bisherigen Regelungen des Außenhandelsgesetzes ab. Ermittlungen waren einerseits zulässig bei Verletzungen der Ordnung des Außenhandels, konkret beim Eintreten von Umständen, die zur Einleitung von Schutzinstrumenten ermächtigten.<sup>108</sup> Das Gesetz enthielt die Ermächtigung, Schutzinstrumente einzuleiten bei

- Erhöhungen von Importen, die erheblichen Schaden bei nationalen Produzenten verursachen oder zu verursachen drohen,<sup>109</sup>

- Importen von Produkten zu niedrigeren Preisen als dem normalen Wert (Dumping),<sup>110</sup>

- direkt oder indirekt subventionierten Importen.<sup>111</sup>

Andererseits erhielt das Gesetz die Ermächtigung, internationale Handelsdienste zu steuern.<sup>112</sup> Das Außenhandelsgesetz 94 geht noch von einer stärkeren staatlichen Steuerung des Außenhandels aus, während die Neuregelungen die staatliche Aufsicht über prinzipiell selbständig handelnde Außenhandelsbetreiber erkennen lässt.

Im Vergleich zur alten Rechtslage wurden die Ermittlungsmöglichkeiten also einerseits erweitert, andererseits präzisiert. Eine gewisse Präzision ist in den explizit genannten Eingriffstatbeständen enthalten, während der Auffangtatbestand („zu anderen Belangen, die die Außenhandelsordnung beeinflussen und deren Ermittlung erforderlich ist“) schier unbegrenzte Ermittlungsmöglichkeiten zu eröffnen scheint.

<sup>107</sup> § 37 AHG.

<sup>108</sup> § 32 AHG 94.

<sup>109</sup> § 29 AHG 94.

<sup>110</sup> § 30 AHG 94.

<sup>111</sup> § 31 AHG 94.

<sup>112</sup> § 26 AHG 94.

<sup>105</sup> Bestimmungen über die Verwaltung des Devisenverkehrs (中华人民共和国外汇管理条例), vom 29.01.1996, zuletzt geändert am 14.01.1997, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1996/3, S. 70 ff.

<sup>106</sup> 国家外汇管理局, [http://www.safe.gov.cn/0430/main\\_0430.jsp](http://www.safe.gov.cn/0430/main_0430.jsp).

An dieser Ermächtigung ist kritisiert worden, dass berechnete Interessen insbesondere verfahrensrechtlicher Art der Parteien, die von solchen Untersuchungen betroffen werden, im Gesetz keine Erwähnung finden.<sup>113</sup> Zutreffend hieran ist, dass die Eingriffstatbestände sehr weit formuliert sind. Bei der Kritik an diesen weiten Eingriffstatbeständen ist jedoch zu berücksichtigen, dass Regelungen zum Schutz betroffener Parteien nicht im Außenhandelsrecht zu erwarten sind, sondern im Verwaltungsverfahren und im Staatshaftungsrecht, die beide gegenwärtig im Entwurfs- bzw. Reformstadium sind. Hier mögen gegenwärtig Mängel bestehen, dies ist jedoch keine Kritik dieses Gesetzes, sondern sollte generell im Rahmen einer Kritik an den Rechten der Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren in der VR China vorgetragen werden. Ernst zu nehmen sind daher die Befürchtungen, dass von den Ermächtigungen in weiterem Umfang als erforderlich Gebrauch gemacht wird und dass der Vertraulichkeitsgrundsatz nicht gewahrt werden könnte.

#### **b) Schutzinstrumente im Außenhandel**

Das Außenhandelsgesetz enthält weiter die Ermächtigung zur Einleitung umfangreicher Schutzinstrumente,<sup>114</sup> wenn

- Produkte zu Preisen unterhalb des Normalwertes im Wege von Dumping eingeführt werden,<sup>115</sup>

- Produkte zu Preisen unterhalb des Normalwertes in Märkte dritter Länder eingeführt werden,<sup>116</sup>

- importierte Produkte gezielte direkte oder indirekte Subventionen der exportierenden Staaten oder Regionen erhalten und dies jeweils (bezüglich aller drei Tatbestände) eine im Inland bestehende Industrie schädigt oder zu schädigen droht, bzw. den Aufbau einer Industrie wesentlich behindert,<sup>117</sup>

- wegen des stark mengenmäßigen Anstiegs des Imports von Produkten der inländischen Industrie schwerwiegende Schäden entstehen oder zu entstehen drohen,<sup>118</sup>

- wegen des Anstiegs von Dienstleistungen Schädigungen entstehen oder zu entstehen drohen,<sup>119</sup>

- wegen Importbeschränkungen dritter Staaten Importe bestimmter Art ansteigen und dies jeweils eine im Inland bestehende Industrie schädigt oder zu schädigen droht, bzw. den Aufbau einer Industrie wesentlich behindert,<sup>120</sup>

- wenn Staaten gegen Bestimmungen abgeschlossener Konventionen verstoßen.<sup>121</sup>

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die in Art. VI GATT, dem sogenannten Antidumping-Übereinkommen<sup>122</sup> zugelassenen Reaktionen betroffener Staaten auf bestimmte bzw. aus bestimmten Gründen eingetretenen Ungleichgewichtigkeiten im Außenhandel und auf die Gegenreaktionen, die von den Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU)<sup>123</sup> gestattet sind. Das AHG behandelt hier als nationales Gesetz primär die Reaktionen der VR China auf Ungleichgewichtigkeiten von außen – allein § 47 knüpft an Reaktionen anderer Staaten an, die auf Handelsmaßnahmen der VR China ergangen sein können. Die gesamte Problematik der Preisbestimmung zur Bestimmung von Dumping bei chinesischen Exporten ist daher nicht relevant im Rahmen des AHG (da hier die VR China nicht generell als Marktwirtschaft anerkannt wurde, können zum Preisvergleich chinesische Preise nur zugrunde gelegt werden, wenn in diesem Sektor marktwirtschaftliche Bedingungen nachgewiesen werden, ansonsten ist eine Methode anzuwenden, die sich nicht streng auf Preise oder Kosten in China bezieht).<sup>124</sup>

Da die im AHG kodifizierten Schutzinstrumente als Umsetzungen der mit dem WTO-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen anzusehen sind, sind sie auch im Sinne dieser Vereinbarungen auszulegen. Das AHG regelt das Verfahren zur Einleitung von Schutzinstrumenten nur rudimentär. So sind weder Methoden zur Bestimmung eines Preises unterhalb des Normalwertes noch das bei dieser Bestimmung einzuhaltende Verfahren geregelt. Hierbei werden die zuständigen Abteilungen des MOFCOM die im Antidumping-Übereinkommen festgelegten Verfahren einzuhalten haben.<sup>125</sup>

Die VR China stützt sich hiermit mit dem Reaktionsinstrumentarium eines WTO-Mitglieds auf Handelsverzerrungen aus. Die Regelungen dieses Kapitels sind nur als Eingriffstatbestände zu verstehen. Die Einleitung konkreter Schutzinstrumente muss sich an den mit dem WTO-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen messen lassen. Zwischenstaatliche Auseinandersetzungen über die Einleitung von Schutzinstrumenten werden nach den Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU) durchgeführt werden. Bei privat- oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten werden die

<sup>113</sup> Neal Stender/Matthew McConkey/Bi Xing, China's Foreign Trade Law Revised for WTO Era, in: China Law and Practice, May 2004, S. 14.

<sup>114</sup> § 40 AHG.

<sup>115</sup> § 41 AHG.

<sup>116</sup> § 42 AHG.

<sup>117</sup> § 43 AHG.

<sup>118</sup> § 44 AHG.

<sup>119</sup> § 45 AHG.

<sup>120</sup> § 46 AHG.

<sup>121</sup> § 47 AHG.

<sup>122</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vom 15.04.1994.

<sup>123</sup> Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vom 15.05.1994 (Dispute Settlement Understanding).

<sup>124</sup> Teil I Nummer 15 des Beitrittsprotokolls der VR China zur WTO.

<sup>125</sup> Art. 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 zur Preisfeststellung; Art. 5 zum einzuhaltenden Verfahren.

Eingriffsnormen im Sinne der WTO-Vereinbarungen zu interpretieren sein.

### c) Außenhandelsförderung

Der Wille der VR China zur weiteren Förderung des Außenhandels kommt darin zum Ausdruck, dass das Außenhandelsgesetz ein eigenes Kapitel zur Außenhandelsförderung enthält.<sup>126</sup> Nach dieser gesetzlichen Selbstverpflichtung gestaltet sich die chinesische Außenhandelsförderung folgendermaßen:

- Aufbau eines Finanzsystems (§ 52) inklusive Außenhandelsentwicklungsfonds und -risikofonds
- System der Vergabe von Im- und Exportkrediten, Im- und Exportkreditversicherungen sowie der Ausfuhrsteuererstattung (§ 53)
- Öffentliches Außenhandelsinformationssystem (§ 54)
- Unterstützende Maßnahmen zu Erschließung von Märkten (§ 55)
- Recht zur Errichtung von Außenhandelskammern (§ 56)

Die bisherigen Regelungen des Außenhandelsgesetzes<sup>94</sup> werden hier um einige Punkte ergänzt und damit präzisiert.<sup>127</sup> Die Ausfuhrsteuererstattung

---

<sup>126</sup> §§ 51 ff. AHG.

<sup>127</sup> Vgl. §§ 33 ff. AHG 94.

erfährt explizite Erwähnung. Auch der Aufbau eines öffentlichen Außenhandelsinformationssystems ist neu. Insgesamt wird hier jedoch auf die existenten Institutionen und Organisationen der Außenhandelsförderung Bezug genommen. Leider muss von einer Darstellung dieses Systems Abstand genommen werden, da sie den Rahmen dieser Ausführungen sprengen würde. Erkennlich ist jedoch, dass die VR China offensiv den Außenauftritt der chinesischen Unternehmen will und auch zum Ausbau dieser Unterstützungen bereit ist.

### 7. Resümee

Die Revision des Außenhandelsgesetzes ist ein bedeutender Schritt in der Gesetzgebung der VR China. Viele der materiellen Inhalte waren aber schon in Umsetzung der Anforderungen aufgrund des Beitritts zur WTO in Verwaltungsvorschriften erlassen worden. Neu ist vor allem die Ausweitung des Kreises der Außenhandelsbetreiber und die Möglichkeit, sich als Außenhandelsbetreiber registrieren - und nicht mehr genehmigen - zu lassen. In weitem Umfang setzt diese Revision des Außenhandelsgesetzes die Anforderungen des WTO-Beitritts in nach außen deutlich sichtbarer Form um. Die VR China will mit dieser Revision zum Ausdruck bringen, dass sie gewillt ist, die eingegangenen Verpflichtungen zeitgerecht umzusetzen, auch wenn es hierüber im Detail Streit gibt und sicher noch Streit geben wird.